

Tipps für Rentner, die eine Rentenbezugsmitteilung erhalten haben

Viele Rentner haben in letzter Zeit ein Schreiben von ihrem Wohnsitzfinanzamt bekommen, mit dem sie aufgefordert werden, für das Jahr 2010 eine Steuererklärung abzugeben. In diesem Schreiben wird auch die Höhe der Rente angegeben, die in diesem Jahr erzielt wurde.

Folgende Fragen werden von den betroffenen Rentnern in der Praxis immer wieder gestellt:

A) Wieviel Steuer muss ich zahlen?

Da die Berechnung der Steuer individuell verschieden ist, kann man keine pauschale Antwort geben. Grundsätzlich sind bei Renteneintritt vor dem 01.01.2005 50 % der zu diesem Zeitpunkt gezahlten Rente steuerfrei und Alleinstehende haben einen steuerlichen Grundfreibetrag in Höhe von EUR 8.004,00.

Wenn Sie also keine weiteren Einkünfte haben (Kapitaleinkünfte > EUR 801,00, Mieteinnahmen, etc.) müssen Sie gar keine Steuer zahlen oder bekommen sogar zu viel gezahlte Kapitalertragssteuer erstattet.

Das befreit Sie aber nicht von der Erklärungspflicht.

B) Kann ich das Schreiben ignorieren?

Grundsätzlich wären Sie schon vorher verpflichtet gewesen, eine Erklärung abzugeben.

Wenn Sie nicht reagieren, müssen Sie damit rechnen, dass das Finanzamt die Sache weiterverfolgt.

C) Muss ich alle Jahre ab 2005 abgeben?

In dem Schreiben ist „von steuerlichen Nachteilen die Rede, die drohen, wenn die Vorjahre nicht abgegeben werden“. Eine Nachfrage beim Finanzamt hat ergeben, dass es seitens des Finanzamtes nicht anerkannt wird, wenn einzelne Jahre weggelassen werden, in sich denen keine Steuernachzahlung ergibt.

D) Muss ich jetzt immer eine Steuererklärung abgeben?

Wenn Ihre Einkünfte voraussichtlich dauerhaft steuerfrei bleiben, können Sie beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragen, mit der Sie 3 Jahre Ruhe haben.

E) Habe ich nur 4 Wochen Zeit für die Antwort?

Sie sollten Kontakt mit Ihrem Wohnsitzfinanzamt aufnehmen oder die professionelle Hilfe eines Steuerberaters zurate ziehen.

Besonderer Hinweis auf den Haftungsausschluss:

Eine Haftung für direkt oder indirekt verursachte Schäden (inkl. entgangener Gewinne), die auf diese Informationen zurückgeführt werden können, wird ausgeschlossen. Diese Informationen geben unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen (Rechtsstand 10/2012) wieder und ersetzen keine individuelle Beratung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie sich in irgendeiner Weise betroffen fühlen, wenden Sie sich an einen Steuerberater.